



Abteilungsordnung Rollsport ESV Lokomotive Potsdam e.V.

Präambel

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Haushalt

§ 4 Organe der Abteilung

§ 5 Abteilungsvorstand

§ 6 Abteilungsversammlung

§ 7 Stimmrecht & Wählbarkeit

§ 8 Auflösung der Abteilung

§ 9 Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung der Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / mit der in der Vereinssatzung festgelegten Mehrheit. Zur Einbindung der Abteilung in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung der Abteilung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil des Hauptvereins.
3. Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für den Rollsport wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
4. Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
5. Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
6. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
7. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- 2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- 3) Jedes Abteilungsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

- 4) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- 5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft müssen schriftlich, über die Abteilungsleitung, erfolgen.

§ 3 Haushalt

- 1) Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand aus dem jeweils zugewiesenen Abteilungsbudget und den erwirtschafteten Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
- 2) Die Abteilung ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- 3) Die Abteilung verwaltet die ihr zustehenden Finanzmittel selbstständig.
- 4) Die Buchführung der Abteilung unterliegt dem Kassenwart.
- 5) Die Buchführung der Abteilung wird jährlich durch den Abteilungsvorstand geprüft.
- 6) Die Budgetplanung für das Folgejahr erfolgt durch den Abteilungsvorstand.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem:
 - 1) Abteilungsleiter
 - 2) stellvertretender Abteilungsleiter
 - 3) Kassenwart

2. Der erweiterte Abteilungsvorstand wird gebildet aus:
 - 4) Sportwart
 - 5) Jugendwart
 - 6) Pressewart / Schriftführer

3. Die Positionen 01, 02 und 03 sind nach dem 4-Augen-Prinzip zeichnungsbefugt.
4. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandsbestellung entsprechend der Vereinssatzung. (Die erste reguläre Wahl erfolgt 2020.)
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Abteilungsvorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich vor dem 30. April statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Abteilungsversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten oder beschlossen werden wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands
 - Entlastung des Abteilungsvorstands
 - Neuwahlen des Abteilungsvorstands
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
6. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

§ 7 Stimmrecht & Wählbarkeit

- 1) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.
- 2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 8 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung des Hauptvereins entsprechend.
- 2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft unberührt.
- 4) Sollte die Abteilung die Auflösung beschließen, beantragt die Abteilungsleitung die Auflösung beim Hauptverein. Der Hauptverein teilt der Abteilungsleitung anschließend mit, dass er die Auflösung annimmt. Sollte der Hauptverein die Auflösung ablehnen, wird durch den Hauptverein ein kommissarischer Abteilungsvorstand eingesetzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sofern die Abteilungsordnung keine gesonderten Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Abteilungsvorstand am 29.12.2017 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.